

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Sport- und Sozialverein Berlin 2019

(gemäß § 4 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2019 in Kraft.

4. Jahresbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe	
01	Jugendliche unter 18 Jahren	EUR	120,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	EUR	180,-
03	Ehrenmitglieder		frei
04	Ehepaare	EUR	150,-
05	Familienbeitrag mit Kindern	EUR	120,-
	1. Kind	EUR	100,-
	2. Kind	EUR	60,-
	3. Kind	EUR	60,-
06	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	EUR	60,-
07	Rentner / Pensionäre	EUR	60,-
08	Fördernde Mitglieder	EUR	120,-
09	passive Mitglieder	EUR	120,-

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 20,-

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 5,- zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 2,- pro Mahnung erhoben.

8. Beitragskonto:

Kontoinh.:	Sport- und Sozialverein Berlin2019 e.V.
Bank:	Berliner Sparkasse
BLZ:	100 500 00
Kontonr.:	190 8598 57
IBAN:	DE44 1005 0000 0190 8598 57
Verwendungszweck	Mitgliedsnr./ Beitragsmonat bzw. Jahr

9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 der Satzung möglich.
11. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.